

### 3 Corporate Governance

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten. Die Nationalbank verfügt über ein Aktienkapital von 25 Mio. Franken. Dieses ist voll einbezahlt.

Die Nationalbank gründete im Herbst 2008 im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung des Schweizer Finanzsystems die SNB StabFund Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Stabilisierungsfonds). Damit erfüllt sie obligationsrechtlich den Konzernatbestand (Art. 663e OR) und erstellt dementsprechend eine Konzernrechnung. Ausführungen zum Stabilisierungsfonds finden sich im Kapitel 6.7 des Rechenschaftsberichts sowie im Teil «Finanzielle Informationen zum Stabilisierungsfonds» ab Seite 167 des Finanzberichts. Der Konsolidierungskreis ist im Teil Konzernrechnung, Seite 186, dargestellt.

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung wählt fünf Mitglieder des Bankrats und die Revisionsstelle. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Sie beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinns (Festlegung der Dividende) und entscheidet über die Entlastung des Bankrats.

Der Bankrat ist das Aufsichtsorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat gewählt, darunter der Präsident und der Vizepräsident. Die anderen fünf Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Bankrat hat einen Entschädigungs-, einen Ernennungs-, einen Prüfungs- und einen Risikoausschuss eingesetzt, denen je drei Mitglieder angehören.

Das Direktorium ist das geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Erweiterte Direktorium der Nationalbank ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig. Es setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertretern zusammen. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig. Die Stellvertreter werden ebenfalls auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt.

Grundlagen

Organe und  
Kompetenzordnung

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, dem Direktorium und den massgeblichen Aktionären unabhängig sein.

#### Rechte der Aktionäre

Die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, können höchstens mit 100 Stimmen im Aktienbuch eingetragen werden. Der Dividendenanspruch ist auf höchstens 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Gewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionären müssen von mindestens 20 Aktionären unterzeichnet sein und dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden (siehe Seite 111, Mitwirkungsrechte der Aktionäre).

#### Sitzungen und Entschädigung der Organe

Wichtige Angaben zur Ausgestaltung und Organisation der Nationalbank sowie zur Entschädigung und Eignung der Organe finden sich an verschiedenen Stellen des Geschäftsberichts. Die Tabelle am Ende dieses Kapitels enthält die entsprechenden Verweise.

Der Bankrat hielt im Jahr 2011 im Beisein des Direktoriums sechs halbtägige ordentliche Sitzungen (im Februar, April, Juni, September, Oktober und Dezember) sowie zwei ausserordentliche Sitzungen (im Januar und Dezember) ab. Die ausserordentliche Sitzung vom Januar war der Verwendung des Jahresergebnisses 2010 gewidmet. Diejenige vom Dezember fand im Zusammenhang mit umstrittenen privaten Finanzgeschäften der Familie Hildebrand statt.

Die Tätigkeit des Bankrats umfasste insbesondere die Genehmigung einer neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank sowie die Beschlussfassung über die Höhe der Rückstellungen für Währungsreserven. Ferner genehmigte der Bankrat die Revision des Organisationsreglements zuhanden des Bundesrats und revidierte das Reglement über den Ernennungsausschuss, das Gehaltsreglement sowie das Reglement über die Information und Mitsprache der Mitarbeitenden der Schweizerischen Nationalbank. Zudem verabschiedete er ein Memorandum of Understanding zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Nationalbank über die Prinzipien für die personelle Zusammensetzung des Bankrats und erliess ein Memorandum über die Kommunikation des Bankrats.

Der Bankrat stimmte der Schliessung der Zweigniederlassung in Genf per 31. Januar 2012 sowie der Eröffnung einer SNB-Agentur in Genf per 1. Februar 2012 zu und genehmigte den Verkauf der SNB-Liegenschaften in Genf. Ebenso genehmigte er die Gestaltung der 20er-Note der 9. Banknotenserie.

Schliesslich behandelte der Bankrat die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung und nahm von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operationellen Risiken sowie dem Stand des Internen Kontrollsystems (IKS) Kenntnis.

Der Entschädigungsausschuss des Bankrats tagte einmal; der Ernennungsausschuss tagte nicht. Der Prüfungsausschuss traf sich zu vier halbtägigen Sitzungen, jeweils im Beisein von Vertretern der Revisionsstelle; der Risikoauschuss hielt zwei halbtägige Sitzungen ab.

Die im Entschädigungsreglement festgehaltene Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane sieht für die Mitglieder des Bankrats eine Jahresentschädigung sowie Vergütungen für Ausschusssitzungen vor, die nicht am selben Tag wie die Bankratssitzungen stattfinden. Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind (siehe Tabelle zu den Vergütungen von Bankrat und Geschäftsleitung, Seite 150 f.).

Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats.

Gemäss Direktionsreglement der Nationalbank dürfen Mitglieder des Direktoriums nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses während sechs Monaten keine bezahlte oder unbezahlte Tätigkeit für eine Bank im In- und Ausland ausüben. Für Stellvertretende Mitglieder des Direktoriums beträgt die Frist drei Monate. Mitglieder des Direktoriums dürfen zudem für schweizerische Grossbanken während zwölf Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine bezahlte oder unbezahlte Tätigkeit ausüben. Die Mitglieder und die Stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sind frei, eine Tätigkeit für Unternehmen ausserhalb des Bankensektors auszuüben, bedürfen dafür jedoch der Bewilligung des Bankrats, sofern der Stellenantritt innerhalb der obengenannten Fristen (sechs bzw. drei Monate) erfolgt. In Anbetracht der reglementarischen Beschränkungen haben die Mitglieder und die Stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums innerhalb der entsprechenden Fristen Anrecht auf eine Entschädigung.

Am 31. Dezember 2011 hielten die Mitglieder des Bankrats keine und die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums insgesamt sechs Aktien der Nationalbank.

Als Revisionsstelle fungiert PricewaterhouseCoopers AG (PwC). PwC prüft die Jahresrechnung der Nationalbank (Stammhaus) seit 2004 und die Konzernrechnung seit 2008. Der leitende Revisor für die Jahresrechnung des Stammhauses und die Konzernrechnung zeichnet seit dem Jahr 2008 verantwortlich. Als Honorar für diesen Revisionsauftrag wurden im Geschäftsjahr 358 257 Franken (Vorjahr: 365 840 Franken) bezahlt. PwC wurde auch mit der Revision des Stabilisierungsfonds der Nationalbank beauftragt. Diese Revisionsdienstleistungen wurden im Jahr 2011 mit 1 111 185 Franken (Vorjahr: 1 536 660 Franken) entschädigt. Zusätzlich erbrachte PwC weitere prüfungsnahen Dienstleistungen in der Höhe von 112 560 Franken (Vorjahr: 8 608 Franken), unter anderem 53 449 Franken für erweiterte Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit privaten Finanzgeschäften der Familie Hildebrand.

**Information der Aktionäre**

Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen grundsätzlich durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Aktionäre erhalten keine Informationen, die nicht auch öffentlich bekannt gemacht werden.

**Börsenkotierte Namenaktien**

Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) gehandelt. Per 1. Januar 2012 erfolgte eine Umsegmentierung vom Main Standard in den Domestic Standard (ehemals Local-Caps-Segment). Ende 2011 hielten Kantone und Kantonalbanken 53,2% der Aktien. Die übrigen Aktien befinden sich hauptsächlich im Besitz von natürlichen Personen. Grösste Aktionäre waren mit 6,6% der Kanton Bern (6 630 Aktien), mit 5,9% Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf (5 950 Aktien), mit 5,2% der Kanton Zürich (5 200 Aktien), mit 3,4% der Kanton Waadt (3 401 Aktien) und mit 3,0% (3 002 Aktien) der Kanton St. Gallen. Der Bund ist nicht Aktionär der Nationalbank.

**Verweistabellen**

Die Grundlagen der Ausgestaltung und Organisation der Nationalbank sind im Nationalbankgesetz (NBG), im Organisationsreglement (OReg) und in den Reglementen der Ausschüsse des Bankrats einsehbar.

NBG (SR 951.11)	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Verfassung und Gesetze
OReg (SR 951.153)	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglemente des Entschädigungsausschusses des Ernennungsausschusses des Prüfungsausschusses des Risikoausschusses	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a> , Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente

Weitere, oben nicht genannte Informationen zur Corporate Governance sind an anderen Stellen im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz oder im Organisationsreglement offengelegt.

Gesellschaftsstruktur und Aktionariat	Geschäftsbericht, S. 107, 145 f.
Sitz	Art. 3, Abs. 1 NBG
Kapitalstruktur	Geschäftsbericht, S. 145
Rechnungslegungsstandards	Geschäftsbericht, S. 130 (Stammhaus) und S. 183 f. (Konzern)
Bankrat	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 202
Nationalität	Art. 40 NBG
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane
Wahl- und Amtszeitbeschränkung	Art. 39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S. 202
Interne Organisation	Art. 10 ff. OReg
Kompetenzabgrenzungen	Art. 42 NBG; Art. 10 ff. OReg
Kontrollsysteme	Geschäftsbericht, S. 157 ff.; Rechenschaftsbericht, S. 64 f.; Art. 10 ff. OReg
Informationsinstrumente	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Geschäftsleitung	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Entschädigungen	Geschäftsbericht, S. 150 f.
Mitwirkungsrechte der Aktionäre	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Statutarische Quoren	Art. 38 NBG
Generalversammlung	Art. 34 – 38 NBG
Eintragung ins Aktienbuch	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Revisionsstelle	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG
Informationspolitik	Geschäftsbericht, S. 110, 208 ff.